

Nikola Tietze

***Naming, blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen**

Über die soziale und historische Verfasstheit von Affektsemantisierungen¹

Der französische Rechtsanwalt Slim Ben Achour stellt für die seit den 2000er Jahren angestrebten Klagen gegen Diskriminierung fest, dass »endlich Worte für das [gefunden werden], was die Jugendlichen [in französischen Vorstädten; N.T.] und ihre Familien seit Jahren erleben.«² Die Gleichheitsnormen und rechtlichen Prinzipien des Antidiskriminierungsrechts ermöglichen in seinen Augen, in Frankreich verdrängte Ungerechtigkeiten und alltägliche Ungleichbehandlungen zu benennen. »Wenn es keine Worte gibt, gibt es keine Realität.«³ In dieser Hinsicht versteht sich Ben Achour in den Konflikten, in denen Migrant*innen, ihre Kinder oder andere Angehörige ihre Arbeits- und Lebensbedingungen wie auch soziale und aufenthaltsrechtliche (Un-)Sicherheit problematisieren, als Übersetzer in einem doppelten Sinn.⁴ Mit seiner anwaltlichen Tätigkeit zielt er zunächst darauf, diskriminierten Personen und Gruppen zu ermöglichen, ihre Verzweiflung, Ohnmacht, Scham oder Erniedrigung als eine sozial vermittelbare Diskriminierungserfahrung zu beschreiben.⁵ In einem zweiten Schritt geht es dem französischen Rechtsanwalt darum, diese Erfahrung in eine juristische Sprache zu übersetzen.⁶ Letztere versetzt Anwält*innen in die Lage, so Ben Achour, sich für »gesellschaftlichen Wandel« einzusetzen und entsprechende gesellschaftspolitische Positionen in der Öffentlichkeit zu äußern oder sich

1 Ich danke Hans Roth, Matthias Lüthjohann und insbesondere Aletta Diefenbach für ihre hilfreichen Anmerkungen zu diesem Aufsatz und ihre Geduld mit meinen Schwierigkeiten, meine Gedanken zu Papier zu bringen. Mein Dank für die Kollaboration geht ebenfalls an Camille Noüs.

2 »Profil. Discriminations: Slim Ben Achour, tout en contrôle«, in *Libération* vom 29. September 2020. www.liberation.fr/france/2020/09/29/discriminations-slim-ben-achour-tout-en-contrôle_1800895 (Zugriff vom 27.06.2023). Das Zitat ist wie alle folgenden in französischer und englischer Sprache von der Autorin übersetzt worden.

3 Ebd.

4 Migrant*innen, ihre Kinder oder andere Angehörige, die mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in jeweils unterschiedlicher Weise konfrontiert sind, werden im Folgenden für eine bessere Lesbarkeit mit der Formulierung »Migrant*innen« zusammengefasst.

5 Interview am 9. Juni 2023 in Paris.

6 »Slim Ben Achour: face aux discriminations, il faut être très attentif à la demande d'égalité«, in *SaphirNews* vom 19. Januar 2022. www.saphirnews.com/Slim-Ben-Achour-face-aux-discriminations-il-faut-etre-tres-attentif-a-la-demande-d-egalite_a28570.html (Zugriff vom 27.06.2023).

im Rahmen von Nichtregierungsorganisationen zu mobilisieren und hierdurch »Strukturen und Dinge zu verändern, indem wir einfach das Recht durchsetzen«. ⁷

Ben Achours Verständnis von anwaltlicher Tätigkeit wirft die Frage nach der soziologischen Verfasstheit der Praxis, Diskriminierung zu kritisieren, auf. Welche Bedeutungszuschreibungen und Handlungen fundieren diese Praxis? Wer qualifiziert mit welchen Mitteln und in welcher Situation migrantische Abhängigkeiten und Machtasymmetrien als Diskriminierung? In Ben Achours Erläuterungen stellt eine rechtsnormative Semantisierung von Ohnmachts- und Schamgefühlen, existentiellen Ängste und Verletzungen den Dreh- und Angelpunkt des Kritisierens dar. Mithilfe dieser Semantisierung schreibt er zunächst der affektiven Gemengelage, die die migrantischen Machtverhältnisse und Abhängigkeiten produzieren, eine soziale und politische Bedeutung zu und arrangiert die semantisierten Affekte dann im Rekurs auf rechtliche Normen und Gesetze zu einer Diskriminierungserfahrung. Er kritisiert die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, indem er die jeweils hergestellte Diskriminierungserfahrung gesellschaftlichen Tatsachen gegenüberstellt. Die emotionalen, materiellen, sozialen und nicht zuletzt körperlichen Affizierungen der Migrant*innen in gesellschaftlich, institutionell und historisch plausible »Worte« zu fassen und sie insofern auf die gesellschaftlichen Beziehungen zu beziehen wird im Folgenden als Affektsemantisierung bezeichnet. Letztere bildet die Grundlage für eine diskursive Einordnung und kritische Beurteilung der Affizierungen, die aus den jeweils fokussierten Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen resultieren.

Die Affektsemantisierungen, die Anwälte wie Ben Achour vor Gericht und in der Öffentlichkeit diskriminierungskritisch in Anschlag bringen, sind gleichwohl weder einfach ein Abbild der migrantischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse noch eine schlichte Übersetzung der Affekte der Migrant*innen beziehungsweise der Dynamiken, die sie affizieren. ⁸ Sie bauen vielmehr auf den Affektsemantisierungen auf, die Migrant*innen im Rahmen ihrer Erfahrungskonstruktionen und andere Akteur*innengruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres gesellschaftspolitischen Engagements vornehmen, und partizipieren zugleich an diesen Affektsemantisierungen. Das Kritisieren von Diskriminierung beruht folglich auf multiplen Affektsemantisierungen, die die Akteur*innen auf der Basis von diversen Wissensregimen und verschiedenen biografischen wie auch beruflichen Situationen vornehmen und als Diskriminierungserfahrungen anordnen. In dieser Hinsicht stellt es, so die Ausgangsthese dieses Aufsatzes, einen kol-

7 *Libération* vom 29. September 2020 (siehe Fußnote 2).

8 Zu dem hier verwendeten Affektbegriff vgl. Diefenbach et al. in diesem Heft.

lektiven und historisch verfassten Prozess dar. Verschiedene Akteur*innen partizipieren an diesem Prozess und rekurren in unterschiedlicher Weise und mehr oder weniger explizit auf rechtliche Normen, Prinzipien und Verfahren. Nicht zuletzt kritisieren sie Diskriminierung zum einen aus diversen Perspektiven affektiver Betroffenheit und Dringlichkeit und zum anderen mit unterschiedlichen zeitlichen Bezügen zu den konkreten emotionalen, materiellen, sozialen und körperlichen Affizierungen.

Zentrales *Movens* für den kollektiven und historisch verfassten Prozess des Kritisierens sind die raum-zeitlich situieren Erfahrungen, die Migrant*innen wie auch andere am Kritikprozess beteiligte Akteur*innengruppen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Affektsemantisierungen konstruieren und mit dem Begriff Diskriminierung qualifizieren. François Dubet konzipiert die Herstellung einer sozialen Erfahrung als Voraussetzung für die Herausbildung von Handlungsautonomie und Identität.⁹ In Anlehnung hieran lassen sich die im Prozess des Kritisierens hergestellten Diskriminierungserfahrungen als jeweils spezifisch semantisch verdichtete Anordnungen der emotionalen, materiellen, sozialen sowie körperlichen Affizierungen durch migrantische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse verstehen. Sie fundieren die Tätigkeit des Kritisierens.¹⁰

Um einer Antwort auf die Frage nach der soziologischen Verfasstheit der Praxis, Diskriminierung zu kritisieren, näher zu kommen, nehme ich im Folgenden den kollektiven und historisch verfassten Prozess des Kritisierens in den Blick. Dies geschieht am Beispiel der Thematisierungen von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, die Migrant*innen im Kontext von Arbeit und sozialer sowie aufenthaltsrechtlicher (Un-)Sicherheit in Deutschland und Frankreich affizieren. Der Aufsatz geht am Schnittpunkt rechts- und kritiksoziologischer Ansätze verschiedenen Affektsemantisierungen nach, die es Migrant*innen wie auch Anwält*innen, Sozialarbeiter*innen, Gewerkschaftler*innen, Wohlfahrtsverbänden, Nicht-Regierungsorganisationen und nicht zuletzt geschichts- und sozialwissenschaftlichen Forscher*innen erlauben, eine soziale Erfahrung gegen gesellschaftliche Machtverhältnisse und migrantische Abhängigkeiten in Anschlag zu bringen. Hierbei stütze ich mich zum einen auf die Ergebnisse einer eigenen Untersuchung in Berliner Vereinen, die Migrant*innen eine Sozialberatung anbieten, und zum anderen auf Fallstudien über Mobilisierung gegen die arbeits- und sozialrechtliche Diskriminierung von Migrant*innen in Frankreich.¹¹ Die empirischen Beispiele lassen keinen deutsch-französi-

9 Vgl. Dubet 1994, S. 254; auch Dubet 1987.

10 Vgl. Tietze 2012.

11 Meine Untersuchung und die anhand der Literatur zitierten französischen Beispiele stehen im Kontext des ANR-DFG-Forschungsprojekts *Access-Plus: L'accès aux droits sociaux en France*

schen Vergleich des Kritisierens von Diskriminierung zu.¹² Sie dienen vielmehr dazu, möglichst nah an die Praktiken »im Handgemenge der Kritik«¹³ anzuschließen.

Ausgehend von einer skizzenhaften Kontextualisierung der Kritik an den Diskriminierungen von Migrant*innen im ersten Abschnitt, werde ich im zweiten Schritt meine konzeptionelle Perspektivierung des kollektiven und historisch verfassten Prozesses des Kritisierens entwickeln. Hierbei werde ich insbesondere auf den kritiksoziologischen Mehrwert eingehen, den der *Legal Consciousness*-Ansatz durch die Unterscheidung von Praktiken des *naming*, *blaming* und *claiming* wie auch Michel de Certeau durch seine handlungs- und machtsoziologische Differenzierung zwischen »Strategien« und »Taktiken« anbieten. Die Protagonist*innen des *Legal Consciousness*-Ansatzes wie auch de Certeau stellen den Umgang mit und Gebrauch von Recht, Institutionen und Strukturen, die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestimmen, in den Mittelpunkt.¹⁴ Sie leiten aus diesem Umgang und Gebrauch die Handlungsspielräume in den jeweils untersuchten asymmetrischen Gesellschaftsbeziehungen ab. Diese Handlungsspielräume sind, so meine Prämisse, von besonderem Interesse für eine kritiksoziologische Analyse, weil sie vor Augen führen, wie im Rekurs auf etablierte Rechtsprinzipien beziehungsweise Institutionen und soziale Strukturen eine Praxis des Kritisierens Gestalt annimmt und über die vorgenommenen Bedeutungszuschreibungen zugleich auf Rechtsprinzipien, Institutionen und Strukturen einwirkt. In einem dritten Schritt des Aufsatzes werden anhand von empirischen Beispielen in Deutschland und Frankreich die Affektsemantisierungen in den Erfahrungskonstruktionen unterschiedlicher Akteur*innen im multidimensionalen Prozess des Kritisierens von Diskriminierung beschrieben und auf ihre unterschiedlichen Stoßrichtungen im Hinblick auf eine Kritik an den Machtverhältnissen befragt. Ein vierter Abschnitt geht auf die historische Verfasstheit des Kritisierens von und Streitens über migrantisches Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien ein. Abschließend werden die Überlegungen noch einmal zusammengefasst und auf allgemeine sozialpolitische und -rechtliche Tendenzen in Deutschland und Frankreich bezogen.

et en Allemagne: inégalités et discriminations, genre et migrations dans les jeux d'échelles de l'espace européen (Lise-Cnam, Centre Marc Bloch, Europa Universität Flensburg). Für die gemeinsame Reflexion und Feldarbeit danke ich insbesondere meinen Kollegen Olivier Giraud und Guérolé Marchadour.

12 Für einen kritiksoziologischen deutsch-französischen Vergleich vgl. Tietze 2021.

13 Vgl. Diefenbach et al. in diesem Heft.

14 Vgl. Felstiner et al. 1980–1981; de Certeau 1988, insbesondere Kapitel 19 zu den Praktiken im Raum.

1. Affektsemantisierung und Erfahrungskonstruktion als Ausgangspunkte der Praxis des Kritisierens

Menschen, die auf der Basis formalisierter Anwerbungsverfahren oder auf eigene Initiative seit den 1950er und 1960er Jahren, als nachziehende Familienangehörige, als arbeitssuchende oder arbeitende EU-Bürger*innen oder Flüchtlinge nach Deutschland und Frankreich gekommen sind und kommen,¹⁵ stehen im Hinblick auf ihre Arbeit und soziale Sicherheit in der Regel in einem doppelten – ökonomischen und aufenthaltsrechtlichen – Abhängigkeitsverhältnis. Ihre Arbeitsbedingungen sowie soziale Absicherung waren und sind vielfältig, nicht zuletzt aufgrund der seit den 2000er Jahren zu beobachtenden sozialen Stratifikation in der Vergabe von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen.¹⁶ Charakteristisch sind gleichwohl befristete Arbeitsverträge, Beschränkungen auf bestimmte Arbeitsfelder, extreme körperliche oder psychische Belastungen, ein erhöhtes Arbeitsunfallrisiko, ein erschwerter Zugang zu betriebsinternen Weiterbildungsmaßnahmen, Restriktionen für das familiäre Zusammenleben und transnationale Bindungen, aufenthaltsrechtliche Barrieren, eingeschränkte oder nicht vorgesehene Familien- und Sozialleistungen. Diese Bedingungen resultieren zum einen aus den Positionen der Migrant*innen im Produktionsprozess und insofern aus der marktwirtschaftlichen und wettbewerbsorientierten Definition, die ihrem Aufenthalt in westeuropäischen Ländern und ihrer transnationalen Mobilität zwischen jenen und Staaten der sogenannten *Global Souths* gegeben wird.¹⁷ Zum anderen produzieren die nationale (in dem hier interessierenden Fall deutsche und französische) Hoheit sowie Kontrolle über das *Coming and Going* Ungleichheiten in Bezug auf Arbeits- und Lebensbedingungen wie auch im Hinblick auf soziale Absicherung.¹⁸

Für die Migrant*innen verbinden sich diese Ungleichheiten mit Stigmatisierungen, die kulturalistische und klassistische Stereotypisierungen begründen.¹⁹ Letztere ziehen eine Gläserne Decke in die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und den Zugang zu Rechten ein. Die individuellen wie auch familiären Werdegänge von Migrant*innen sind dadurch in besonderem Maße von Machtasymmetrien mit Blick auf Gesundheit, Lebenserwartung, Rente, Bildung, Berufskarrieren oder auch Wohnsituation betroffen. Sie waren und sind zugleich stark geprägt von den Brüchen und Unsicherheiten, die durch die Transformation der Produktionsverhältnisse (etwa in

15 Vgl. Rass 2009; Severin-Barboutie 2019; Zeppenfeld 2021.

16 Vgl. Farahat 2017; Mohr 2005.

17 Für Arbeitsmigration in der DDR vgl. Denoyer 2017; Poutrus 2019, Kapitel 6.

18 Torpey 1998, S. 239 für den Ausdruck *Coming and Going*; vgl. auch Ricciardi 2023.

19 Vgl. Guénif Souilamas, Macé 2004; Stokes 2022.

Form von Arbeitslosigkeit oder prekären Arbeitsbedingungen) wie auch die Vermarktlichung des Sozialstaats sowie wohlfahrtsstaatlicher Behörden und Einrichtungen (zum Beispiel in Form von verschärften Bedarfsprüfungen und Kontrollen) hervorgerufen wurden und werden.²⁰ Die hierdurch geschaffene Instabilität der Lebensbedingungen wird durch die Abhängigkeitsverhältnisse, in denen Migrant*innen und ihre Familien aufgrund der nationalen Kontrolle über Mobilität und Immobilität stehen, in ihren Auswirkungen verstärkt.²¹ Nicht zuletzt tragen in Deutschland und Frankreich regelmäßig und leidenschaftlich geführte öffentliche Debatten – etwa über Sozialbetrug, Armutsmigration, Gewalt von Ausländern oder Muslimen, Scheinehen etc. – dazu bei, die bestehenden Abhängigkeits- und Machtverhältnisse zu rechtfertigen.

Die soweit angedeuteten migrantischen Abhängigkeiten affizieren die Migrant*innen sowohl emotional und materiell als auch im Hinblick auf Bildungs- und Berufswege, Gesundheit und soziale Sicherheit. Diese Affizierungen sind ein Ausdruck für die »Wechselwirkung« der Macht, die Georg Simmel als Über- und Unterordnung und dynamische gesellschaftliche Beziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten beschrieben hat.²² Auf der Seite derjenigen, die über andere herrschen, beruht die Macht maßgeblich darauf, »daß das Handeln oder Leiden, der positive oder negative Zustand des Anderen sich dem Subjekt [dem Herrschenden; N.T.] als das Erzeugnis *seines* Willens darbietet.«²³ Solange ein wie auch immer geartetes Interesse »an dem Anderen« existiert, besteht auf der Seite der Beherrschten »[s]elbst in den drückendsten und grausamsten Unterworfenheitsverhältnissen« gleichwohl eine Handlungsmacht.²⁴ Diese liegt nach Simmel in dem Bestreben, dem Willen der Machthabenden zu entgehen und jenen das eigene Handeln zu entziehen. Machtverhältnisse werden also unter anderem dadurch dynamisiert, »daß wir den angedrohten Strafen oder sonstigen Konsequenzen der Unbotmäßigkeit entgehen wollen.«²⁵ Aufgrund dieser handlungssoziologischen Interdependenz zwischen Herrschenden und Beherrschten begründet die Simmel'sche Über- und Unterordnung soziale Beziehungen, das heißt Vergesellschaftung. Erst »[w]o die Bedeutung der einen Partei«, so Simmel, »auf einen Punkt sinkt, an dem eine von dem Ich

20 Für die Transformation der Produktionsverhältnisse und ihre Folgen für Migrant*innen vgl. Raphael 2019; Zeppenfeld 2009. Für die Vermarktlichung der Sozialpolitik und ihre Folgen für Migrant*innen vgl. Betzelt, Bothfeld 2011; Dubois 2021; Math 2014; Mohr 2005; Stokes 2022.

21 Vgl. Ricciardi 2023.

22 Simmel 1992, S. 160 ff.

23 Ebd.

24 Ebd., S. 160, 161.

25 Ebd., S. 161.

als solchem ausgehende Wirkung nicht mehr in die Beziehung eintritt, kann man von Gesellschaft so wenig reden, wie zwischen dem Tischler und der Hobelbank.«²⁶

Die Simmel'schen Dynamiken der Über- und Unterordnung kommen für Migrant*innen in konkreten Situationen zum Tragen – bei einem Antrag auf Grundsicherung, einem Elternsprechtag in der Schule, einer berufsorientierenden Beratung, einer betriebsinternen Karriereverhandlung, beim Eintritt ins Rentenalter etc. In solchen Situationen können die Handlungen der Machthabenden eine affektive Gemengelage produzieren, in der Ohnmacht und Scham, existentielle Ängste und Verletzungen ineinander verschmelzen und jede Option für ein autonomes Handeln ausgeschlossen zu sein scheint. Ohnmachts- und Schamgefühle verweisen in dieser Hinsicht auf das Moment, sich als die »Hobelbank« eines »Tischlers« zu fühlen.²⁷ Existentielle Ängste stehen für körperliche und materielle Affizierungen, welche das Kämpfen für das materielle Überleben einschränken beziehungsweise in Gefahr bringen; Verletzungen wiederum für das Erleben von Barrieren, welche das Streben nach symbolischem und sozialem Überleben versperren.²⁸

Ohnmacht, Scham, existentielle Ängste und Verletzungen wie auch andere Machtaffizierungen zu semantisieren erlaubt, diese affektive Gemengelage in einen gesellschaftlichen Rahmen zu stellen und auf soziale, institutionalisierte oder auch historische Abhängigkeiten zu verweisen – mit Simmel gesprochen, die »Hobelbank« zu (re-)sozialisieren und zu historisieren. Das Leiden an einer Lungenkrankheit auf die außertariflichen und über Anwerbeabkommen definierten Arbeitsbedingungen in französischen Steinkohleminen zu beziehen oder die wiederholte Ablehnung eines Antrags auf berufliche Fortbildung oder Familienleistungen wegen unvollständiger oder nicht mehr gültiger Unterlagen als Stigmatisierung nichtdeutscher Arbeitnehmer*innen zu betrachten, stellen die jeweilige persönliche Affizierung in einen gesellschaftlichen Zusammenhang. Sie wird als eine spezifische soziale Beziehung sichtbar. Die Affektsemantisierung durchbricht die Objektivierung, die für die Migrant*innen aus der Machtaffizierung resultiert, und bringt die Auswirkungen des Willens der Herrschenden auf Distanz. Hierdurch eröffnet sie Handlungsoptionen und rehabilitiert nicht zuletzt das Bestreben, das eigene Handeln dem Willen der Herrschenden zu entziehen. Sie stellt in dieser Hinsicht ein zentrales Element in der Herstellung einer Diskriminierungserfahrung dar, in der, wie in der Einleitung erwähnt,

26 Ebd.

27 Ebd.

28 Vgl. Origgi 2021.

verschiedene Machtaffizierungen aufeinander bezogen und mithilfe gesellschaftlich plausibler Begrifflichkeiten qualifiziert werden.²⁹

Die Affektsemantisierungen und die hierdurch hergestellten Erfahrungen stören die Handlungsroutinen der Machthabenden und verschieben die objektivierenden Machtaffizierungen in ein mit den Machthabenden geteiltes Handlungsregime. Die Protagonist*innen der Soziologie der Kritik, Luc Boltanski, Eve Chiapello und Laurent Thévenot, beschreiben eine solche Unterbrechung von Handlungsroutinen und Verschiebung von Objekten von einem Handlungsregime in ein anderes als Praxis des Kritisierens.³⁰ Dank einer solchen Unterbrechung und Verschiebung stellen die Akteur*innen eine »Situation der Exteriorität« her, »die den Raum für das kritische Urteil über eine eben erst verlassene bzw. neu betretene soziale Sphäre freigibt«. ³¹ Affektsemantisierungen erlauben genau diese Exteriorität. Sie eröffnen insofern einen Raum für Erfahrungskonstruktionen, das heißt für spezifische semantische Arrangements, durch die die verschiedenen Machtaffizierungen in ein Verhältnis zu gesellschaftlichen Strukturen, politischen Institutionen und sozialen Handlungsinteressen gestellt werden.³² Dank der »Exteriorität« und des hierdurch geschaffenen Raums werden die Machtaffizierungen kritisch beurteilt.³³ Als Erfahrungskonstruktion geordnet und aufeinander bezogen, fundieren die Affektsemantisierungen die kritische Beurteilung der Organisation sowie Ordnung der sozialen Beziehungen.

2. Eine pragmatistische Perspektivierung: »Strategien« und »Taktiken« im *naming, blaming und claiming* des Kritisierens

Mit dem rechtssoziologischen *Legal Consciousness*-Ansatz kann die Praxis des Kritisierens, die aus den zu sozialen Erfahrungen verdichteten Affektsemantisierungen hervorgeht, als eine rechtsnormative Tätigkeit von juristischen Laien wie auch Fachleuten gefasst werden. Die Protagonist*innen des Ansatzes betrachten den Rechtsgebrauch und den Umgang mit Recht als eine soziale Praxis, in der das Recht Gestalt annimmt und zugleich bearbeitet wird.³⁴ Mit dem *Legal Consciousness*-Ansatz wird das Recht weder als ein Ergebnis institutioneller und staatlicher Organisation noch als ein Struk-

29 Vgl. Dubet 1994; Dubet 1987.

30 Vgl. Boltanski, Thévenot 1999; Boltanski, Thévenot 2007 [1991]; Boltanski, Chiapello 2003 [1999]; in diesem Heft ebenfalls Zink.

31 Bogusz 2013, S. 323.

32 Vgl. Dubet 1994; Dubet 1987.

33 Vgl. Dubet 2008.

34 Vgl. Merry 1990; Sarat 1990.

turelement gesellschaftlicher Ordnung betrachtet. Seine Protagonist*innen untersuchen, wie im Alltagshandeln oder beruflichen Alltag Gesetze und Verwaltungsvorschriften ausgelegt, gegen behördliche Entscheidungen Einspruch erhoben oder auf behördliche Anfragen reagiert wird. Hierbei richten sie den Fokus unter anderem auf das *naming*, *blaming* und *claiming* eines Problems und die Frage, wie von wem zu welchem Zeitpunkt rechtliche Normen, Prinzipien oder Verfahren ins Spiel gebracht werden. Diese Herangehensweise ist in der hier verfolgten kritiksoziologischen Perspektive insofern von Interesse, als dass sie erlaubt, die Affektsemantisierungen und Erfahrungskonstruktionen als Tätigkeiten zu verstehen, mit denen gesellschaftspolitische Probleme definiert und im Rekurs auf das Recht bearbeitet werden.

Wie im dritten Abschnitt noch empirisch gezeigt werden wird, charakterisieren ein vielgestaltiger Gebrauch von und Umgang mit rechtlichen Normen, Prinzipien und Verfahren den kollektiven Prozess des Kritisierens von Diskriminierung und treiben jenen unter anderem aufgrund der Vielgestaltigkeit zugleich voran. Die kritisierenden Akteur*innen qualifizieren Affekte und Erfahrung als Diskriminierung (*naming*), beurteilen die Abhängigkeits- sowie Machtverhältnisse (*blaming*) und fordern (möglicherweise vor Gericht) Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen und gesellschaftlichen Wandel sowie politische Reformen (*claiming*), indem sie sich in unterschiedlicher Weise auf Gleichheitsnormen, rechtliche Prinzipien der Handlungsautonomie, grund- und menschenrechtliche Standards, arbeits-, sozial- sowie aufenthaltsrechtliche Gesetze und Verwaltungsvorschriften, rechtliche Verfahren etc. stützen. Im *naming*, *blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen produzieren sie jedoch ebenfalls Bedeutungen, die die Auslegung der rechtlichen Normen, Prinzipien und Verfahren verändern und insofern auf deren Anwendung einwirken. Ihr *naming*, *blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen baut also einerseits auf normativen und juristischen Entwicklungen auf, etwa auf internationalen arbeits- und sozialrechtlichen Standards oder auf den europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien und deren Umsetzung in der deutschen und französischen Gesetzgebung, und partizipiert gleichzeitig an diesen Entwicklungen.

Das sich im *naming*, *blaming* und *claiming* herausbildende, mehr oder weniger diffuse Kollektiv ist heterogen. Die Migrant*innen, die Gewerkschafter*innen, die in Nicht-Regierungsorganisationen Mobilisierten, die Sozialarbeiter*innen in Wohlfahrtsverbänden, die Rechtsanwält*innen, Geistes- und Sozialwissenschaftler*innen, Parteimitglieder oder die Vertreter*innen staatlicher Institutionen, die den Prozess des Kritisierens vorantreiben, sind nicht nur in unterschiedlicher Weise von den hier interessierenden Abhängigkeits- und Machtverhältnissen betroffen. Aufgrund ihrer

altersbedingten Situationen, Migrationsverläufe, beruflichen Positionen, Bildungsbiografien und Klassenzugehörigkeit sind sie vor allem auch in unterschiedlicher Weise mit den kritisierten Abhängigkeits- und Machtverhältnissen verweben. Sie semantisieren Affekte, konstruieren soziale Erfahrungen und beurteilen die ungerechten Ungleichheiten aus jeweils spezifischen – etwa aufenthaltsrechtlichen, beruflichen oder einkommensbedingten – Abhängigkeiten wie auch Machtpositionen heraus. Diese Verwicklung des kollektiven Prozesses des Kritisierens von Diskriminierung in die allgemeinen gesellschaftlichen Asymmetrien und in die migrantischen Abhängigkeiten lässt sich mit Michel de Certeau und seiner Unterscheidung zwischen »Strategien« und »Taktiken« handlungssoziologisch einfangen.³⁵ De Certeau bezeichnet eine Handlung als eine »Strategie«, wenn sie »auf dem eigenen Terrain« und insofern aus einer Machtposition heraus definiert und unabhängig von den partikularen Gegebenheiten und dem spezifischen Kontext der Handlungssituation vollzogen werden kann. »Taktiken« hingegen entwickeln sich im Hinblick auf die Eigentümlichkeiten einer Situation und angesichts des Problems, »mit dem Terrain fertigwerden [zu] müssen, wie es das Gesetz einer fremden Gewalt organisiert.«³⁶ Mit de Certeau stellen sich das *naming*, *blaming* und *claiming* als ein dynamisches Zusammenspiel von »Strategien« und »Taktiken« im Rekurs auf rechtliche Normen, Prinzipien und Verfahren dar.

Anhand von Beispielen werden im folgenden Abschnitt sowohl die Diversität im Gebrauch von und Umgang mit Recht im *naming*, *blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen als auch die Verwicklungen dieses *naming*, *blaming* und *claiming* mit aufenthaltsrechtlichen und sozialen Abhängigkeiten und Machtpositionen beschrieben. Die Auswahl der Beispiele beruht darauf, möglichst deutlich diese Diversität und Verwicklungen der Praxis des Kritisierens herauszustellen.

3. »Strategien« und »Taktiken« im Kritisieren von und Streiten über Diskriminierung

In dem Essay *Notre histoire de France* und dem Dokumentarfilm *La vie devant nous* beschreibt Mariame Tighanimine sowohl die Geschichte ihres Vaters, der 1963 als Minenarbeiter angeworben und von einem Dorf im Süden Marokkos in den Norden Frankreichs ging, als auch die ihres ältesten Bruders, der nach seinem französischen Militärdienst zu Beginn der

35 Simmel 1992, S. 160 ff.; de Certeau 1988.

36 de Certeau 1988, S. 89.

1990er Jahre eine Arbeit am Band bei Renault begann.³⁷ Aus der Perspektive der jüngsten Tochter und Schwester, die ein Hochschulstudium in Paris absolviert hat, zeichnet sie eindrücklich nach, wie ihr Vater zunächst medizinischen Prüfungen unterzogen wurde und dank seines Alters und gesundheitlichen Zustands auf seinen Oberkörper einen grünen Stempel erhielt und dann für eine Arbeit in dem Land der ehemaligen Kolonialmacht rekrutiert wurde.³⁸ Tighanimines Vater nahm 1971 nach mehreren Arbeitsaufenthalten in den nord-französischen Kohleminen (ein Daueraufenthalt war aufgrund der Anwerbungsbedingungen nicht möglich) eine langfristige Arbeit in einer der Werkstätten des Automobilherstellers Renault nahe Paris an, wohin seine Ehefrau ihm folgte. Für ihren Bruder, der mit Tighanimine zusammen in einer der Pariser Vorstädte aufwuchs, hebt sie den »klassischen, allerdings schwierigen Prozess der beruflichen und sozialen Integration« hervor.³⁹ Den eigenen, mehrere Jahre älteren Bruder über seinen Werdegang zu befragen ist für Tighanimine »eine Form, ihm symbolisch die Wertschätzung und Würde zurückzugeben, die man ihm genommen hat, weil man ihn eher für einen Handwerker als für einen Intellektuellen hielt«.⁴⁰

Die Autorin des Essays und Scripts des Dokumentarfilms verdichtet die erlebte Ohnmacht und Scham wie auch die existentiellen Ängste und Verletzungen der beiden Männer der sogenannten ersten und zweiten Einwanderungsgeneration zu einer Diskriminierungserfahrung, die die gesamte Familie dies- und jenseits des Mittelmeers geprägt hat. Sie stellt die gesundheitsgefährdenden Arbeitsbedingungen, die von Aufenthaltsregeln und Arbeitsverträgen gegliederten Lebensbedingungen, die Zugangsbarrieren in der beruflichen Weiterbildung sowie Karriere und die Gläserne Decke heraus, die die kolonialen und postkolonialen Beziehungen zwischen Frankreich und Marokko strukturiert wie auch die sozialen Imaginationen im Hinblick auf die gesellschaftliche Partizipation und Handlungsautonomie der Migrant*innen und insbesondere ihrer Kinder in Frankreich beeinflusst. Mariame Tighanimine benennt die Diskriminierung und beurteilt die verursachenden Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, indem sie erzählt. In ihrer Erzählung rekurriert sie auf das Recht durch die Beschreibung von Fakten, die den etablierten Gleichheitsnormen und Rechtsprinzipien individueller und familiärer Handlungsautonomie, zum Beispiel in Bezug auf Berufs- oder Ausbildungswahl, entgegenstehen. Ihr *naming* und *blaming*

37 Vgl. Tighanimine 2022; Laffont 2022.

38 Vgl. zu den medizinischen Untersuchungen auch Severin-Barboutie 2019; zu marokkanischen Minenarbeitern im Norden Frankreichs Perdonçin 2021.

39 Tighanimine 2022, S. 136.

40 Ebd.

ist eine »taktische« Narration, die gesellschaftlichen Wandel und die Umsetzung von Menschen- und Grundrechten dadurch einklagt, dass sie als Veröffentlichung und Dokumentarfilm existiert.

Der 63-jährige Schienenarbeiter, Ahmed Kati, der als junger Mann in Marokko angeworben worden ist, hat 43 Jahre lang in der untersten Gehaltsklasse bei der französischen Eisenbahngesellschaft SNCF gearbeitet. Auch nach einer Weiterbildung als Handelsvertreter, die er aufgrund eines Rückenleidens machte, wurde er lediglich als Kontrolleur der An- und Abfahrtszeiten der Züge am Pariser *Gare de l'Est* eingesetzt. Wie Tighanimine hat er 2012 rückblickend seine Berufskarriere und die seiner marokkanischen Kollegen als eine Diskriminierungserfahrung zusammengefasst. Im Unterschied zu Tighanimine und ihrer »taktischen« Narration hat er jedoch die Konstruktion seiner Erfahrung und deren *naming* und *blaming* unter Berufung auf arbeits- und sozialrechtliche Prinzipien auf die Exklusion aus innerbetrieblichen Aufstiegsmöglichkeiten und auf hieraus resultierende Einbußen in den Rentenansprüchen fokussiert.⁴¹

Kati stützt seine Affektsemantisierung zunächst auf eine Vereinsgründung, dank derer er seine individuellen Diskriminierungserfahrung als eine kollektive Erfahrung benennen konnte. Zusammen mit anderen Mitgliedern dieses Vereins konnte er dann eine französische Gewerkschaft (CGT) mobilisieren und deren betriebs- und arbeitsrechtliche »Strategien« für das *blaming* und *claiming* der kollektiven Diskriminierungserfahrung nutzen. Schließlich schalteten die marokkanischen Eisenbahner einen Anwalt ein, der »strategisch« auf dem Rechtsweg für Kati und seine Kollegen Entschädigung einklagte. Am 31. Januar 2018 gewannen er und mit ihm mehr als 800 pensionierte Eisenbahner aus Marokko ihren Prozess vor der Sozialkammer des Pariser Berufungsgerichts. Die SNCF musste den diskriminierenden Status anerkennen, in dem die sogenannten marokkanischen Wanderarbeiter (*travailleurs migrants*) im Laufe ihrer langen Berufskarrieren innerhalb des Unternehmens festgehalten worden waren. Für die Konstruktion einer kollektiven Diskriminierungserfahrung und das »strategische« *blaming* und *claiming* stützten sich Kati und die anderen marokkanischen Eisenbahner auf das Erstellen von Statistiken und andere Formen quantifizierender Expertise.⁴² Sie qualifizierten anhand von verallgemeinernden Zahlenangaben die Machtaffizierungen. Dies brachte einerseits die emotionalen, sozialen und körperlichen Affekte zum Verschwinden, öffnete aber andererseits den Akteur*innen mit »strategischen« Kompetenzen und Ressourcen

41 Keyhani, Chappe 2019.

42 Chappe 2019, S. 71 ff.

(Gewerkschaftler*innen, Anwält*innen, Betriebswirte etc.) den Raum für das Kritisieren der Diskriminierungen von Kati und seinen Kollegen.

Das im Laufe der Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Akteur*innengruppen entwickelte und »taktisch« wie auch »strategisch« aufgebaute *naming*, *blaming* und *claiming* in dem Eisenbahnerprozess thematisierte ausschließlich die finanziellen Auswirkungen der Affizierungen durch die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse – die Höhe der Rente der in Marokko angeworbenen Schienenarbeiter. Es verzichtete quasi vollständig auf die Semantisierung emotionaler oder auch körperlicher Affizierungen. Wenn Akteur*innen das *naming* von Diskriminierungserfahrung auf einen spezifischen Rechtsbereich fokussieren und mithilfe von professionellen und insofern »strategisch« handelnden Unterstützer*innen quasi nahtlos in ein *blaming* und *claiming* überführen, sind sie gezwungen, die von ihnen erlebten Affekte im Hinblick auf diesen Rechtsbereich und die »Strategien« ihrer Unterstützer*innen zu semantisieren. Untersuchungen haben gezeigt, dass dies zu mitunter schmerzhaften Missverständnissen im kollektiven Prozess des Kritisierens führen kann und nicht zuletzt neue emotionale Affekte produziert.⁴³

Die von Tighanimine rekonstruierte Diskriminierungserfahrung wie auch diejenige, die in dem für die französische Migrationsgeschichte einschneidenden Eisenbahnerprozess in Anschlag gebracht worden ist, zeichnen sich dadurch aus, dass zwischen den erlebten Machtaffizierungen auf der einen Seite und der kritisch benannten Diskriminierungserfahrung auf der anderen Seite ein mehr oder weniger langer Zeitraum liegt. In diesem Zeitraum haben sich die biografischen sowie sozialen Situationen der Migrant*innen verändert, so sind zum Beispiel aus den Arbeiter*innen Rentner*innen geworden. Ihre Kinder haben, wie Mariame Tighanimine, ein Universitätsstudium abgeschlossen und sich andere Handlungsressourcen als ihre Eltern erschlossen. Die zeitliche Distanz unterstützt die Akteur*innen, die Affektsemantisierungen in Diskriminierungserfahrungen zu verdichten und die migrantischen und, wie in den beiden Fällen, auch post-kolonialen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu kritisieren beziehungsweise auf einen Rechtsstreit zu fokussieren.

Nicht zuletzt haben sich die normativen und politischen Maßstäbe fortentwickelt. So erzählt Tighanimine die Geschichte der Diskriminierungen ihres Vaters und Bruders und kämpft Kati um Entschädigung der erfahrenen Diskriminierung, nachdem der Europarat und die Europäische Union rechtliche Prinzipien für den Antidiskriminierungskampf beschlossen haben, Frankreich ein Antidiskriminierungsgesetz erlassen hat und gesellschaftliche

43 Vgl. ebd.

Debatten über die Kolonialzeit und die postkolonialen Strukturen in der Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmer*innen geführt worden sind. In beiden Fällen tragen die kritisch in Anschlag gebrachten Diskriminierungserfahrungen jedoch ebenfalls dazu bei, Gleichheitsnormen und rechtliche Prinzipien wie auch arbeitsrechtliche Regelungen und sozialrechtliche Ansprüche in ein verändertes Licht zu stellen. Tighanimines Erzählung verdeutlicht zum Beispiel, dass alltägliches und routiniertes Handeln Diskriminierungen im Schatten der in der französischen Verfassung definierten und durch die Institutionen der Französischen Republik umgesetzten Gleichheitsnormen produziert. Der Eisenbahnerprozess wiederum ist eines der ersten Rechtsverfahren, in denen über einen individuellen Fall hinaus die französische Antidiskriminierungsgesetzgebung erfolgreich auf die segmentierenden Strukturen eines Unternehmens angewandt worden ist.

Migrant*innen in akuten Notlagen thematisieren keine oder lediglich in einer sich herantastenden Weise Diskriminierungserfahrungen. Ebenso wenig tun dies die sie in diesen Notlagen beratenden Sozialarbeiter*innen, unterstützenden Mitbürger*innen oder auch die sie vertretenen Anwält*innen. Eine Rumänin in Berlin beschreibt den Umgang mit der permanent erlebten Exklusion im Kontext von Wohnen, Arbeit und Gesundheitsversorgung und den institutionellen Barrieren, denen sie im Zusammenleben mit ihren zwei Kindern und im Zugang zu Unterstützungsleistungen begegnet, als einen »Kampf ums Überleben«.⁴⁴ Sie benennt keine Diskriminierung, obwohl sie als Unionsbürgerin in ihrer Freizügigkeit und ihrem Recht, als Rumänin in Deutschland zu leben, eingeschränkt und auf dem Wohnungsmarkt wie auch an den Schaltern des Jobcenters, des Sozialamts, der Schulbehörde etc. als Roma stigmatisiert wird.⁴⁵ Für Migrant*innen wie sie und für Akteur*innen, die Menschen wie sie unterstützen oder beraten, tritt das *blaming* von Diskriminierungen angesichts der Dringlichkeit existentieller Ängste in den Hintergrund. Ausschlaggebend ist vielmehr der schnelle und direkte Zugang zu allgemein verbürgten Rechten, die soziale Hilfe und Schutz durch wohlfahrtsstaatliche Institutionen und Einrichtungen ermöglichen. »Ein Mann oder eine Frau ist nur dann stark, wenn er seine eigenen Rechte kennt,« erklärt ein Sozialarbeiter des Berliner Vereins Amaro Foro und fährt fort:

»Natürlich geht es auch um Pflichten, aber hier geht es erstmal um bestimmte Rechte, die die Leute haben. Wenn jemand jetzt wohnungslos ist und noch ganz andere Probleme hat, dann werde ich nicht noch mit [...] Diskriminierung

44 Interview vom 13. März 2019.

45 Vgl. Tietze 2023.

[...] kommen. Ich werde erstmal gucken, dass die Person untergebracht ist und erst dann kann ich auf anderen Ebenen mit der Person sprechen.«⁴⁶

Im Hinblick auf den Zugang zu Rechten und Leistungen vergleichen die Akteur*innen zwischen den verfügbaren sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzgebungen, sozialstaatlichen Verfahren und Einrichtungen einerseits und den Situationen der unterstützungsbedürftigen und ratsuchenden Migrant*innen andererseits. Auf der Basis eines solchen interpretierenden Vergleichs semantisieren sie »taktisch« im Hinblick auf mögliche Sozialleistungen die Ohnmacht und existentiellen Ängste, die aus den Notlagen folgen und die Verstrickung der Migrant*innen in Abhängigkeiten zum Ausdruck bringen. Das *naming* von Exklusion oder Benachteiligung steht hier in einem direkten Bezug zum *claiming*. Das *blaming* von Diskriminierung hält die Akteur*innen, die wie die oben zitierte Berliner Rumänin für ihr Überleben kämpfen, und diejenigen, die sie in diesem »Kampf ums Überleben« beraten und unterstützen, aus den Erfahrungskonstruktionen heraus. Möglicherweise übergeben sie anderen Akteur*innen, wie etwa Rechtsanwält*innen oder Nichtregierungsorganisationen, auf der Basis ihrer »strategischen« Kompetenz das *blaming* von Diskriminierung.

Die internationalen und europäischen Gleichheitsnormen und ihre Institutionalisierung im deutschen und französischen Sozialstaat eröffnen Handlungszusammenhänge, in denen das Recht zu »einer Waffe« in der Anfechtung von Diskriminierung wie auch Exklusion und Benachteiligung werden kann. Liora Israël hat dargelegt, wie seit den späten 1960er Jahren rechtliche Instrumente zu einem Bestandteil des Repertoires politischer Mobilisierungs- und Protestpraxis geworden sind, und zwar auch, wenn es um die Abhängigkeitsverhältnisse und asymmetrischen Machtbeziehungen für Migrant*innen und ihre Familien geht.⁴⁷ Rechtsanwält*innen spielen in dieser Hinsicht eine Schlüsselrolle sowohl für die »strategische« Affektsemantisierung und Qualifizierung der sozialen Erfahrung als auch für das »strategische« *claiming* von Zugang zu sozialen Rechten und Leistungen sowie von rechtlichen und politischen Reformen. Sie und dann auch Richter*innen sowie Staatsanwält*innen führen zunächst einmal, wie Tighanimine und die marokkanischen Eisenbahner, eine zeitliche Distanz zu den konkreten Machtaffizierungen ein. Entscheidend für ihre Praxis des Kritisierens ist jedoch, dass sie die Affektsemantisierungen und ihre daraus abgeleiteten Erfahrungskonstruktionen in das Handlungsregime des Rechts verschieben. Hierbei reorganisieren sie den Prozess des *naming* im Hinblick auf die Opportunitäten, die die jeweiligen internationalen Standards, europäischen,

46 Interview vom 18. Dezember 2019.

47 Vgl. Israël 2003; Israël 2009.

französischen und deutschen Gesetze und Gesetzgebungsbereiche bieten. Sie qualifizieren die Ohnmacht und Scham wie auch die existentiellen Ängste und Verletzungen nach rechtlichen Gesichtspunkten, das heißt im Hinblick auf das Sozial-, Arbeits- oder Antidiskriminierungsrechts. Sie identifizieren die affektive Gemengelage als Diskriminierungserfahrungen im Hinblick auf grund- und menschenrechtliche Gleichheitsnormen, internationale arbeits- und sozialrechtliche Standards, europäische Freizügigkeit sowie Antidiskriminierungsrichtlinien und die Prinzipien des deutschen beziehungsweise französischen Sozialstaats.⁴⁸ Das rechtliche *naming* einer Diskriminierungserfahrung ist bestimmt von den Opportunitäten des juristischen *blaming* und von den Zielen des juristischen *claiming*. Die »strategische« Umkehrung des Prozesses in ein *blaming*, *claiming* und *naming* beruht auf der Herstellung von materiellen Beweisen. Erst auf der Grundlage von Beweisen, die die Affekte in einem juristischen Sinn als Diskriminierungen qualifizieren und quantifizieren und insofern semantisieren, können die Berufsjurist*innen eine Entschädigung für Diskriminierung beziehungsweise eine alternative Umsetzung der Normen und rechtlichen Standards oder eine Gesetzesreform einfordern.

Die juristische Notwendigkeit der Beweisführung bringt eine weitere Akteur*innengruppe im *naming*, *blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen ins Spiel: Geschichts- und Sozialwissenschaftler*innen. Ihre Forschungen leisten einen Beitrag dazu, dass seit den 2000er Jahren die Abhängigkeitsverhältnisse von Migrant*innen als ein Ausdruck von Diskriminierung thematisiert und in öffentlichen Debatten oder vor Gericht über Diskriminierungserfahrungen gestritten wird. Hierbei geht es nicht nur um die Quantifizierung von Ungleichbehandlungen, sondern auch um deren qualitative Identifizierung. So konnte die französische Institution *Defenseur des droits* dank einer qualitativen soziologischen Studie aus den frühen 2000er Jahren im Dezember 2019 vor dem Arbeitsgericht die Diskriminierung von illegal beschäftigten Bauarbeitern aus Mali stark machen, was zur Verurteilung des Arbeitgebers und zur rechtlichen Anerkennung des sozialwissenschaftlichen Konzepts *discrimination raciale systémique* [systemische rassistische Diskriminierung] führte.⁴⁹ Geistes- und Sozialwissen-

48 Vgl. Tietze 2022; Tietze 2023.

49 Vgl. Jounin 2008. Das Konzept der systemischen Diskriminierung »zielt auf kumulative Ungleichheiten ab, die sich aus dem Zusammenspiel von vor- und vorsätzlichen, individuellen Handlungen und strukturellen Bedingungen ergeben und einer bestimmten Gruppe schaden« (Mercat-Bruns 2018, Fußnote 1). Es kommt im US-amerikanischen Recht bei der quantitativen Messung und im kanadischen Recht in der qualitativen Bestimmung von Diskriminierung zur Anwendung. In der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung in der Europäischen Union wird es im Zusammenhang mit den Transformationen des Arbeitsrechts und den Reformen der Sozialschutzsysteme aufgegriffen.

schaftler*innen handeln in den ihnen eigenen Formen des *naming* und *blaming* (letzteres im Fall sogenannter kritischer Ansätze) und insofern »auf dem eigenen Terrain«,⁵⁰ wenn sie nach den wissenschaftlichen Regeln der Überprüf- und Nachvollziehbarkeit und mit einer adäquaten Methodenwahl forschen und veröffentlichen. Durch geistes- und sozialwissenschaftliches *naming* und *blaming* liefern sie Begründungen für das *claiming* anderer Akteur*innengruppen, wie in dem Fall der illegal beschäftigten Bauarbeiter aus Mali, und für gesellschaftspolitische Kontroversen im Allgemeinen.

4. Affektsemantisierungen und Erfahrungskonstruktionen in ihrer historischen Verfasstheit

In der soziologischen oder sozialgeschichtlichen Migrationsforschung haben Affekttheorien bisher wenig Berücksichtigung gefunden. Die Beziehungen, in denen die affektive Gemengelage der Migrant*innen zu der Kritik an und dem Protest gegen die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse in Deutschland und Frankreich steht, sind infolgedessen selten in den Blick genommen worden. Vielmehr hat die soziologische und sozialgeschichtliche Migrationsforschung seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Fokus vor allem auf Integrationsprobleme gerichtet und insofern die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse aus der Perspektive nationaler machthabender Akteur*innen thematisiert oder hinterfragt. Die Affektsemantisierungen und Erfahrungskonstruktionen der Migrant*innen und ihrer Familien sind bis in die 1990er Jahre hinein ein weitgehend blinder Fleck geblieben. Dies hat auch dazu beigetragen, dass diese Affektsemantisierungen und Erfahrungskonstruktionen in Westdeutschland kulturalistisch umgedeutet werden und in Frankreich unter dem Schleier des republikanischen und Laizität-fixierten Nichtwissens verschwinden konnten.⁵¹

Die raum-zeitliche Befangenheit westdeutscher und französischer Migrationsforschung führt die historische Verfasstheit des *naming*, *blaming* und *claiming* von migrantischen Abhängigkeitsverhältnissen und Machtasymmetrien im Allgemeinen vor Augen. Das im vorangehenden Abschnitt dargestellte Zusammenspiel von »Strategien« und »Taktiken«, mit denen Affekte zu Diskriminierungserfahrungen verdichtet und als solche kritisch in Anschlag gebracht werden, spiegelt eine historisch spezifische Stoßrichtung des Kritisierens wider. Ohnmacht und Scham, existentielle Ängste

50 de Certeau 1988, S. 89.

51 Zu den kulturalistischen Umdeutungen in Westdeutschland vgl. Stokes 2022, unter anderem S. 143 ff.; zum Schleier republikanischen und Laizität-fixierten Nichtwissens vgl. Calvès 2002; Calvès 2022; Doytcheva 2018; für einen deutsch-französischen Vergleich Tietze 2012.

und Verletzungen sind in der Geschichte der migrantischen Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht immer und in ihren Mitgliedstaaten nicht in der gleichen Art und Weise als eine Diskriminierungserfahrung thematisiert worden.⁵² Der Topos der Diskriminierung hat in Deutschland und Frankreich für das Kritisieren von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in denen Migrant*innen stehen, erst ab den 2000er Jahren an Bedeutung gewonnen. Dies kann unter anderem auf die rechtlichen Entwicklungen auf der europäischen Ebene zurückgeführt werden. Im Jahr 2000 erließ die Europäische Union zwei Antidiskriminierungsrichtlinien, die die Mitgliedstaaten dazu zwingen, die Gleichbehandlung »ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft« und »in Beschäftigung und Beruf« zu gewährleisten.⁵³ Im gleichen Jahr erweiterten die Mitgliedstaaten des Europarats das grund- und menschenrechtliche Gleichheitsprinzip zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot, das für die Unterzeichnerstaaten des 12. Protokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention und jedes in ihnen gesetzlich niedergelegte Recht verbindlich ist.⁵⁴ Darüber hinaus einigten sich die Regierungen der Europäischen Union nach langjährigen Verhandlungen darauf, die Migrant*innen und ihre Familien, die sich ohne Unionsbürgerschaft über einen Zeitraum von fünf Jahren permanent und legal in einem Mitgliedstaat aufgehalten haben, in Bezug auf alle Gleichbehandlungsgebote in der Europäischen Union gleichzustellen.⁵⁵ In den späten 1980er und den 1990er Jahren hingegen fokussierte das *naming, blaming* und *claiming* der migrantischen Machtaffizierungen in Deutschland und vor allem Frankreich maßgeblich auf den Topos der Exklusion.⁵⁶ In den 1970er und frühen 1980er Jahren stand wiederum der Topos der Benachteiligung, die in Bezug auf die internationalen arbeits- und sozialrechtlichen Normen der *International Labour Organisation* bestimmt werden konnte, im Mittelpunkt.⁵⁷

Lauren Stokes hat sich in einer detaillierten und wegweisenden geschichtswissenschaftlichen Analyse mit den migrantischen Abhängigkeitsverhältnissen und Machtasymmetrien in der westdeutschen Bundesrepublik beschäftigt. Sie geht hierbei auf die Konflikte ein, mit denen sich die Migrant*innen einen eigenen Handlungsspielraum in Bezug auf ihr Familienleben und ihre

52 Für die Unterschiede zwischen Deutschland und Frankreich vgl. Joppke 2007.

53 Vgl. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 und Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000.

54 Die deutsche Regierung hat das 12. Protokoll bisher nicht ratifiziert; Frankreich gehört nicht zu den Unterzeichnerstaaten.

55 Vgl. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen; Bendel 2010.

56 Vgl. Bernhard 2011; Dubet, Lapeyronnie 1994.

57 Vgl. ILO, Co97-Migration for Employment Convention (Revised), 1949 (No. 97), Artikel 6.

soziale sowie aufenthaltsrechtliche Sicherheit zu schaffen und mit Simmel gesprochen ihr Handeln demjenigen der Machthabenden zu entziehen versuchten. Die Konflikte zwischen den 1960er Jahren und der deutsch-deutschen Vereinigung zeigen nicht nur, dass die affektive Gemengelage der Migrant*innen und ihrer Familien den Imperativen der Marktwirtschaft und nationalen Wohlfahrtsstaatlichkeit untergeordnet und insofern zu spezifischen Problemen »südländischer Familien« kulturalisiert wurde. Sie verdeutlichen auch, dass die Machthabenden für den Topos der Diskriminierung taub waren. Stokes beschreibt zum Beispiel folgenden Streit: Ende der 1960er Jahre beantragte eine spanische »Gastarbeiterin« in Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung für die Großmutter ihrer Kinder, um die Betreuung letzterer während ihrer Arbeitszeit und der ihres Mannes sicherzustellen. Die Ausländerbehörde lehnte die Aufenthaltsgenehmigung ab, wogegen die spanische Frau klagte. Von politischen Kontroversen begleitet, entschied 1973 das Bundesverwaltungsgericht für die Aufenthaltsgenehmigung der Großmutter – und zwar mit der Begründung, dass ohne die Anwesenheit der Großmutter die Arbeit der Mutter der Kinder in Gefahr gebracht und wohlfahrtsstaatliche Einrichtungen wie Kindergärten oder Krankenhäuser in Deutschland belastet würden.⁵⁸

Ausgangspunkt des Konflikts war die Opposition zwischen den Interessen bundesdeutscher Wirtschaftsakteur*innen und Regierungsvertreter*innen, die von der Arbeitskraft der angeworbenen Migrant*innen zu profitieren versuchten, ohne den nationalen Sozialstaat zu belasten, einerseits und andererseits dem Bedürfnis der Eltern, die affektiven Bindungen zu den eigenen Kindern unter den Bedingungen der Arbeitsmigration aufrechtzuerhalten. Ohne die Anwesenheit der Großmutter in Deutschland hätten sie sich von den Kindern trennen und sie zu Angehörigen in Spanien bringen müssen. Dieses Problem teilte die klagende spanische Frau mit vielen anderen Migrant*innen, die in den 1960er und 1970er Jahren am untersten Ende der Wartelisten für Kindergartenplätze standen, wie Stokes betont. Zugleich waren Gastarbeiterinnen, »die sich für Kinderbetreuungseinrichtungen einsetzten, [...] an der Spitze der Frauenbewegung zu finden, als Frauen im Deutschen Gewerkschaftsbund den Ausbau von Kindergärten forderten«.⁵⁹ Dem Bedürfnis der Migrant*innen, mit den eigenen Kindern zusammenzuleben und jenen in Deutschland Schulbildung oder Zugang zu gesundheitlicher Versorgung zu sichern, stand jedoch bis in die 1980er Jahre hinein die Vorstellung von einer spezifisch »südländischen Familie« gegenüber. Wie Lauren Stokes herausarbeitet, wurde im Laufe der bundesrepublikanischen

58 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, 3. Mai 1973, I C 35.72; Stokes 2022, S. 41–42.

59 Stokes 2022, S. 39.

kanischen Migrationsgeschichte diese stigmatisierende Stereotypisierung je nach politischer Stoßrichtung einer öffentlich geführten Kontroverse (unter anderem mithilfe sozialwissenschaftlicher Expertise) neu justiert: als eine sich von den gesellschaftlichen Beziehungen in Deutschland abschottende Großfamilie, als eine »unverantwortliche« Familie, die ihre Kinder lediglich aus Gründen des Kindergeldes sozialbetrügerisch ins Spiel bringt, oder aber als eine Familie mit autoritären, eventuell gefährlichen Vätern und Ehemännern.

Rückblickend lässt der Rechtsstreit über die Aufenthaltsgenehmigungen für »Großeltern« von »Gastarbeiter*innen« und seine Vorgeschichte auf eine komplexe Verflechtung unterschiedlicher Machtaffizierungen durch die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und im Hinblick auf soziale und familiäre Absicherung schließen: Exklusion aus der vollen Anwendung grund- und menschenrechtlicher Normen (etwa aus dem Grundrecht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder, Artikel 6 Grundgesetz), Benachteiligungen (etwa beim Zugang zu Kindergartenplätzen) und schließlich Diskriminierung (etwa durch institutionelle Barrieren gegenüber den Leistungen des deutschen Wohlfahrtsstaats und durch stigmatisierende Stereotypenbildung). Folgt man Stokes, blieben die Verletzungen und Ängste der (wie Mariame Tighanimines Vater) zu Arbeitskräften reduzierten Eltern im Hinblick auf die emotionale Bindung zu ihren Kindern in dem in der Öffentlichkeit diskutierten Rechtsstreit unerwähnt oder aber wurden als Kulturproblem der »Gastarbeiterfamilien« banalisiert.

5. Kritisieren und Streiten über Diskriminierungserfahrungen im Spiegel sozialpolitischer Entwicklungen

Kritik an und Streit über Diskriminierung entfalten sich auf der Grundlage eines kollektiven und historisch bedingten Prozesses, der durch ein komplexes Zusammenspiel von (mit de Certeau zu verstehenden) »Strategien« und »Taktiken« vorangetrieben wird. In diesem dynamischen Prozess verdichten die Akteur*innen sowohl aus unterschiedlichen biografischen Situationen und Betroffenheitsperspektiven als auch aus divergierenden beruflichen oder ökonomischen Positionen heraus Affektsemantisierungen zu Diskriminierungserfahrungen. In unterschiedlicher Weise auf das Recht rekurrierend, bringen sie diese Erfahrungen gegen die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse in Anschlag. Ihre jeweilige Art und Weise, sich auf das Recht zu beziehen und zwischen rechtlichen Normen, Prinzipien, Gesetzgebungsbereichen und rechtlichen beziehungsweise administrativen Verfahren auszuwählen, bestimmt das *naming*, *blaming* und *claiming* einer Diskrimi-

nierungserfahrung und insofern die individuelle »taktische« oder »strategische« Praxis des Kritisierens.

Drei Faktoren dynamisieren das »taktisch-strategische« Zusammenspiel im *naming*, *blaming* und *claiming* von Diskriminierungserfahrungen auf dem Arbeitsmarkt und im Kontext sozialer wie auch aufenthaltsrechtlicher Sicherheit. Zunächst einmal wird das Zusammenspiel davon beeinflusst, wer auf rechtliche Normen, Prinzipien und Verfahren rekurriert und wie sie oder er das Recht für das *naming*, *blaming* und *claiming* der Diskriminierungserfahrung gebraucht: Es können die Migrant*innen selbst sein oder zum Beispiel Rechtsanwält*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen, Nichtregierungsorganisationen, Sozialarbeiter*innen oder Geistes- und Sozialwissenschaftler*innen. Hierbei können die kritisierenden Akteur*innen vom Recht in Form einer veröffentlichten Erzählung Gebrauch machen, im Rahmen gewerkschaftlicher oder juristischer »Strategien« oder das Recht als Maßstab sozialwissenschaftlicher Forschung zugrunde legen. In dem jeweils spezifischen Rekurs auf das Recht erhalten die rechtlichen Normen, Prinzipien und Verfahren konkrete, gleichwohl verschiedene und sich historisch wandelnde Bedeutungen in Bezug auf die migrantischen Abhängigkeits- und Machtverhältnisse. Die Akteur*innen bearbeiten mit den multiplen Bedeutungszuschreibungen die rechtlichen Normen, Prinzipien und Verfahren, auf die sie rekurrieren. Nicht zuletzt tragen sie hierdurch zu einer normativen und rechtlichen Fortentwicklung bei.

Ein weiterer Faktor des »taktisch-strategischen« Zusammenspiels im Prozess des Kritisierens geht aus dem raum-zeitlichen Verhältnis hervor, in dem die aus den migrantischen Abhängigkeitsverhältnissen sowie Machtasymmetrien resultierenden Affekte zu dem *naming*, *blaming* und *claiming* stehen. Dieses Verhältnis variiert zum einen im Hinblick auf die Dringlichkeit der affektiven Gemengelage sowie auf die sich hieraus ergebenden akuten Notlagen und zum anderen bezüglich des biografischen Kontextes, in dem die Affektsemantisierungen in eine Diskriminierungserfahrung übersetzt werden. Die (Un-)Möglichkeit, durch soziale Praktiken wie Erzählen, Verallgemeinern, Quantifizieren, politisches oder rechtliches Qualifizieren oder auch Forschung eine zeitliche und diskursive Distanz zu der erlebten Ohnmacht, Scham, Angst oder Verletzung herzustellen, beeinflusst maßgeblich den kollektiven Prozess des Kritisierens von Diskriminierung. Die Migrant*innen wie auch die anderen Akteur*innen im kollektiven Prozess des *naming*, *blaming* und *claiming* antworten zudem auf der Basis eines sich wandelnden Wissens und sich unter anderem durch die Antworten auf die Kritik fortentwickelnden Rechtsbestands auf die Affizierung durch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse. Dieses Wissen wie auch die rechtlichen Entwicklungen integrieren nicht zuletzt Erkenntnisse über die in diesem Aufsatz

nicht untersuchten »Strategien« und »Taktiken«, mit denen die Machthabenden auf den kollektiven und historisch bedingten Prozess des Kritisierens antworten.

Schließlich spiegeln sich in der Kritik an und im Streit über Diskriminierung und die migrantischen Abhängigkeitsverhältnisse allgemeine Entwicklungen des Arbeitsmarkts und der Sozialpolitik wider. Wurden die Gleichheitsnormen für sogenannte Wanderarbeiter*innen und die internationalen Standards im Hinblick auf deren sozialen Schutz zunächst unter dem Blickwinkel des Schutzes vor dem Markt im Sinne Karl Polanyis und insofern als Schutz vor Benachteiligung und Exklusion verstanden, setzte sich am Ende der 1970er Jahre und in den 1980er Jahren mehr und mehr ein Verständnis durch, welches die Gleichheitsnormen und internationalen Standards als »Begleitprodukt des Funktionierens einer wettbewerbsfähigen Marktwirtschaft«⁶⁰ begriffen hat. Hierbei sind die Menschen mit ihren Rechtsansprüchen in Bezug auf soziale Absicherung in den Hintergrund getreten. Es entsteht der Eindruck, dass die Indifferenz gegenüber der affektiven Gemengelage, die für Migrant*innen und ihre Familien aus den Arbeits- und Lebensbedingungen resultieren, seit den 1970er Jahren eine Modellfunktion für diese marktfixierte sozialpolitische Konzeption der Sozialpolitik eingenommen hat. Seit den 1990er Jahren werden Gleichheitsnormen und internationale Standards für Arbeit und soziale Sicherheit wie auch die nationalen Sozialpolitiken zunehmend unter dem Gesichtspunkt ihrer Übereinstimmung mit Wettbewerbsprinzipien und ihres Nutzens für den Markt bewertet. Hierbei werden Migrant*innen wie Nicht-Migrant*innen selbst verantwortlich für die Teilhabe am Arbeitsmarkt und ihre soziale Absicherung. Sie stehen sozialpolitisch und -rechtlich immer weniger für bestimmte Positionen und Kategorien auf dem Arbeitsmarkt.⁶¹ Stattdessen werden sie mehr und mehr als individuelle Rechtsträger*innen gesehen, die aufgrund ihres jeweiligen Bezugs »zu einer ›segregierten‹ Gruppe mit Schutz, Ansprüchen und Handlungsressourcen ausgestattet sind«.⁶² Die Reduktion der Migrant*innen auf ihre Arbeitskraft und ihren Marktnutzen und die kulturalistische oder republikanische Ignoranz führen spätestens seit den 1970er Jahren vor Augen, wie und mit welchen Kosten die Verschiebung wohlfahrtsstaatlicher Verantwortung auf das Individuum und die »Segregation« von Rechtsansprüchen verbunden ist. Im Horizont dieses sozialpolitischen und -rechtlichen Verständnisses kritisieren die Akteur*innen, die in diesem Aufsatz dargestellt worden sind, Diskriminierung und streiten für sozialen Wandel und rechtliche Reformen.

60 Lechevalier 2018, S. 7.

61 Castel 2008 [1995].

62 Lafore 2014, S. 26.

Literatur

- Bendel, Petra 2010. *Integrationspolitik der Europäischen Union*. Bonn: Friedrich Ebert Stiftung.
- Bernhard, Stefan 2011. »Inklusionspolitik als Beratung – Emergenz und Dynamik eines europäischen Politikfeldes«, in *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 36, S. 28–47.
- Betzelt, Sigrid; Bothfeld, Silke 2011. *Activation and Labour Market Reforms in Europe. Challenges to Social Citizenship*. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Bogusz, Tanja 2013. »Was heißt Pragmatismus? Boltanski meets Dewey«, in *Berliner Journal für Soziologie* 23, 3–4, S. 311–328.
- Boltanski, Luc; Chiapello, Ève 2003 [1999]. *Der neue Geist des Kapitalismus*. Konstanz: UVK.
- Boltanski, Luc; Thévenot, Laurent 1999. »The Sociology of Critical Capacity«, in *European Journal of Social Theory* 2, 3, S. 359–377.
- Boltanski, Luc; Thévenot, Laurent 2007 [1991]. *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Calvès, Gwénaële 2002. »Il n'y pas de race ici«. Le modèle français à l'épreuve de l'intégration européenne«, in *Critique Internationale* 4, 17, S. 173–186.
- Calvès, Gwénaële 2022. »Le mot ›race‹ dans la législation antiraciste française«, in *Pouvoirs* 181, 2, 73–84.
- Castel, Robert 2008 [1995]. *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*. Konstanz: UVK.
- Chappe, Vincent-Arnaud 2019. *L'Égalité au travail. Justice et mobilisations contre les discriminations*. Paris: Presses des Mines.
- de Certeau, Michel 1988. *Die Kunst des Handelns*. Berlin: Merve Verlag. [L'Invention du Quotidien. Band 1. Arts de Faire. Paris: Union générale d'éditions 1980].
- Denoyer, Aurélie 2017. *L'exil comme patrie. Les réfugiés communistes espagnols en RDA (1950–1989)*. Rennes: Presses Universitaires de Rennes.
- Doytcheva, Milena 2018. »Aux limites de la diversité, la religion: un angle mort des politiques de lutte contre les discriminations«, in *Confluences Méditerranée* 106, 3, S. 109–120.
- Dubet, François 1987. *La galère: Jeunes en survie*. Paris: Fayard.
- Dubet, François 1994. *Sociologie de l'expérience sociale*. Paris: Seuil.
- Dubet, François 2008. *Ungerechtigkeiten. Zum subjektiven Empfinden von Ungerechtigkeit am Arbeitsplatz*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Dubet, François; Lapeyronnie, Didier 1994. *Im Aus der Vorstädte. Der Zerfall der demokratischen Gesellschaft*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Dubois, Vincent 2021. *Contrôler les assistés. Genèses et usages d'un mot d'ordre*. Paris: Editions Raisons d'agir.
- Farahat, Anuscheh 2017. »Wettbewerb um Migranten? Die Stratifikation von Freizügigkeitsrechten in der EU«, in *Wettbewerb der Systeme – System des Wettbewerbs in der EU*, hrsg. v. Kadelbach, Stefan, S. 101–121. Baden-Baden: Nomos.
- Felstiner, William L. F.; Abel, Richard L.; Sarat, Austin 1980–1981. »The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming ...«, in *Law & Society Review* 15, 3/4, S. 631.654.
- Guénif-Souilamas, Nacira; Macé, Eric 2004. *Les féministes et le garçon arabe*. La Tour d'Aigues: L'Aube.
- Israël, Liora 2003. »Faire émerger le droit des étrangers en le contestant, ou l'histoire paradoxale des premières années du GISTI«, in *Politix* 62, 2, S. 115–143.
- Israël, Liora 2009. *L'arme du droit*. Paris: Les Presses de Sciences Po.
- Joppke, Christian 2007. »Transformation of Immigrant Integration: Civic Integration and Antidiscrimination in the Netherlands, France, and Germany«, in *World Politics* 59, 2, S. 243–273.
- Jounin, Nicolas 2008. *Chantier interdit au public. Enquête parmi les travailleurs du bâtiment*. Paris: La Découverte.

- Keyhani, Narguesse; Chappe, Vincent-Arnaud 2019. »De la manifestation au procès: la mobilisation pour les cheminots marocains de la SNCF«, in *Sociologie du Travail* 61, 4. <http://journals.openedition.org/sdt/28754> (Zugriff vom 27.06.2023).
- Laffont, Frédéric 2022. *La vie devant nous*. Film, Arte France, Bellota Films, Camera Magica.
- Lafore, Robert 2014. »L'accès aux droits, de quoi parle-t-on?«, in *Regards* 46, 2, S. 21–32.
- Lechevalier, Arnaud 2018. »Social Europe and Eurozone Crisis: The Divided States of Europe«, in *Culture, Practice & Europeanization* 3, 3, S. 5–29.
- Math, Antoine 2014. »Les restrictions d'accès aux étrangers«, in *Apprendre (de l'échec) du RSA. Une solidarité active en question*, hrsg. v. Eydoux, Anne; Gomel, Bernard, S. 165–173. Rueil-Malmaison: Editions Liaisons.
- Mercat-Bruns, Marie 2018. »La discrimination systémique: peut-on repenser les outils de la non-discrimination en Europe?«, in *La Revue des droits de l'homme*. <http://journals.openedition.org/revdh/3972> (Zugriff vom 27.06.2023).
- Merry, Sally 1990. *Getting Justice and Getting Even, Legal Consciousness among Working-Class Americans*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mohr, Katrin 2005. »Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat«, in *Zeitschrift für Soziologie* 34, 5, S. 383–398.
- Origgi, Gloria 2021. *Ground Zero. The Triangle of Humiliation*. Paper presented at the Yale Political Theory Workshop. Hal-03510628. <https://hal.science/hal-03510628/document> (Zugriff vom 14.06.2023).
- Poutrus, Patrice 2009. *Umkämpftes Asyl. Vom Nachkriegsdeutschland bis in die Gegenwart*. Berlin: Christoph Links Verlag.
- Perdonçin, Anton 2021. »Tous au charbon? Inégalités de carrières et mobilités ouvrières dans la récession (Nord-Pas-de-Calais, 1945–1990)«, in *Genèses* 2021/1, 122, S. 9–33.
- Raphael, Lutz 2019. *Jenseits von Kohle und Stahl. Eine Gesellschaftsgeschichte Westeuropas nach dem Boom*. Berlin: Suhrkamp.
- Rass, Christoph 2009. »Bilaterale Wanderungsverträge und die Entwicklung eines internationalen Arbeitsmarktes in Europa 1919–1974«, in *Geschichte und Gegenwart* 35, 1, S. 98–134.
- Ricciardi, Ferruccio 2023. »Im/mobilité«, in *Les zones grises des relations de travail et de l'emploi. Dictionnaire sociologique*, hrsg. v. Bureau, Marie-Christine; Corsani, Antonella; Giraud, Olivier; Rey, Frédéric Teseo. Buenos Aires. www.teseopress.com/dictionnaire (Zugriff vom 27.06.2023; überarbeitete Version im Erscheinen).
- Sarat, Austin D. 1990. »... The Law Is All Over: Power, Resistance and the Legal Consciousness of the Welfare Poor«, in *Yale Journal of Law & the Humanities* 2, S. 343–379.
- Severin-Barboutie, Bettina 2019. *Migration als Bewegung am Beispiel von Stuttgart und Lyon nach 1945*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Simmel, Georg 1992. *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Gesamtausgabe, Band II. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Stokes, Lauren 2022. *Fear of the Family. Guest Workers and Family Migration in the Federal Republic of Germany*. Oxford: Oxford University Press.
- Tietze, Nikola 2012. *Imaginierte Gemeinschaft. Zugehörigkeiten und Kritik in der europäischen Einwanderungsgesellschaft*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Tietze, Nikola 2021. »Public Action Categories in the Maelstrom of Circulating Significations: Sociological Comparison and Its Critical Asset«, in *Decentering Comparative Analysis in a Globalizing World*, hrsg. v. Giraud, Olivier; Lallement, Michel, S. 387–410. Leiden, Boston: Brill.
- Tietze, Nikola 2022. »Europäische Freizügigkeit und soziale Sicherheit: Auf-, Um- und Abbau rechtlicher Brücken europäischer Gewaltabstinentz«, in *Die Gegenwart der Gewalt und die Macht der Aufklärung. Festschrift für Jan Philipp Reemtsma*, hrsg. v. Fischer, Susanne; Hankel, Gerd; Knöbl, Wolfgang, S. 466–492. Lüneburg: zu Klampen! Verlag.
- Tietze, Nikola 2023. »Berliner Unionsbürgerinnen in den *jeux d'échelles* der Europäischen Union«, in *Les voi.es.x de la carte. Tonkörper Berlin*, hrsg. v. von Picker, Marion;

- Velasco, Julio. <https://lesvoiesxdelacarte.eu/les-minima-sociaux-a-berlin-de/> (Zugriff vom 18.06.2023).
- Tighanimine, Mariame 2022. *Notre histoire de France*. Paris: Stock.
- Torpey, John 1998. »Coming and Going: On the State Monopolization of the Legitimate ›Means of Movement‹«, in *Sociological Theory* 16, 3, S. 239–259.
- Zeppenfeld, Stefan 2021. *Vom Gast zum Gastwirt? Türkische Arbeitswelten in West-Berlin*. Göttingen: Wallstein.

Zusammenfassung: Der Aufsatz fragt nach der soziologischen Verfasstheit der Praxis, Diskriminierung zu kritisieren. Welche Bedeutungszuschreibungen und Handlungen fundieren diese Praxis? Die Autorin geht am Schnittpunkt rechts- und kritiskoziologischer Ansätze den unterschiedlichen Affektsemantisierungen nach, die erlauben, eine Diskriminierungserfahrung kritisch in Anschlag zu bringen. Sie stellt diesen Prozess anhand von Beispielen dar, die unterschiedliche Akteur*innen in Deutschland und Frankreich und deren Thematisierung der migrantischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vor Augen führen. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt dem Gebrauch rechtlicher Normen, Prinzipien und Verfahren in der Praxis, Diskriminierung zu kritisieren. Mit Michel de Certeau werden die verschiedenen Praktiken des Kritisierens handlungs- und machtsociologisch eingeordnet.

Stichworte: Diskriminierungserfahrung, migrantische Abhängigkeits- und Machtverhältnisse in Deutschland und Frankreich, Praxis des Kritisierens von Diskriminierung, Rechtsgebrauch, Migrationssoziologie

Naming, Blaming, and Claiming Experiences of Discrimination. On the Social and Historical Constitution of Affect Semantizations

Summary: The paper asks about the sociological constitution of the practice of criticizing discrimination. Which attributions of meaning and which forms of acting underpin this practice? At the intersection of sociological approaches to rights and sociological approaches to critique, the author explores the different semantizations of affect that make it possible to critically address an experience of discrimination. She presents this process by means of examples that demonstrate different forms of acting in Germany and France and of the thematization of migrant power and dependency relations. Special attention is paid to the use of legal norms, principles and procedures in the practice to criticize discrimination. With Michel de Certeau, the various practices of critique will be classified in terms of the sociology of action and power.

Keywords: experience of discrimination, migrant dependency and power relations in France and Germany, practice of criticizing discrimination, use of law, sociology of migration

Autorin

Nikola Tietze
Wiku-Fellow au Centre Marc Bloch
Chercheure associée au Lise (Cnam, Paris)
Friedrichstraße 191
10117 Berlin
Deutschland
Nikola.Tietze@wiku-hamburg.de

Leviathan, 51. Jg., 4/2023

<https://doi.org/10.5771/0340-0425-2023-4-526>

Generiert durch IP '18.216.104.97', am 16.08.2024, 06:42:37.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.